



Jugendschutzbestimmungen Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Für Benutzer der Gemeindeinfrastrukturen

Punkt 3 bis 7 sind zwingende Auflagen des Gesetzes, diese können von der Gast- und Gewerbepolizei überprüft werden:

1. Der Veranstalter weist auf die Eingangskontrolle mit Ausweispflicht auf Plakaten, Flyern und Inseraten hin.
2. Die Alterseinteilung wird mittels verschiedenfarbigen Kontroll- und Eintrittsbändern durch Ausweiskontrolle am Eingang festgelegt.
 - unter 16 Jahren
 - 16 – 18 Jahren
 - über 18 Jahren
3. Für die Ausweiskontrolle werden nur amtliche Ausweise (ID, Pass oder Fahrzeugausweis) akzeptiert.
4. Hinweisschilder bezüglich Alkoholausschanks sind im Eingangsbereich und bei den Alkoholverkaufsstellen (z.B. Bar) gut sichtbar angebracht.
5. Es müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger als die alkoholischen Getränke angeboten werden.
6. Das Verkaufspersonal für Alkohol ist mindestens 18 Jahre alt. Das Personal ist über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes informiert und kann bei Missbrauch gesetzlich belangt werden.
7. Das Eingangspersonal ist über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes informiert und kann bei Missbrauch gesetzlich belangt werden.

6182 Escholzmatt, 23. Januar 2013

JUGENDKOMMISSION ESCHOLZMATT-MARBACH

Nora Banz
Kommissionspräsidentin

GEMEINDERAT ESCHOLZMATT-MARBACH

Fritz Lötscher
Gemeindepräsident

Anton Kaufmann
Gemeindeschreiber